

§ 16 DuPMedAusbV — Prüfungsbereich „Medien produzieren“

Digital- und Print-Mediengestalter-Ausbildungsverordnung

Stand: 01.08.2023 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Im Prüfungsbereich „Medien produzieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Projekte zu planen und zu organisieren sowie Projektergebnisse zu dokumentieren,
2. Daten auftragsspezifisch zu prüfen, zu erstellen, produktionsorientiert zu bearbeiten, zusammenzustellen und zu verwalten,
3. die übergabe- und ausgabegerechte Erstellung von Medienprodukten zu beschreiben,
4. die Aufbereitung von Daten für die medienübergreifende und medienspezifische Nutzung zu beschreiben,
5. die Erstellung und Bearbeitung von Bild- und Grafikdaten zu beschreiben sowie Bild- und Grafikdaten zu beurteilen,
6. sowohl deutsch- als auch englischsprachige Informationsquellen zu nutzen,
7. Arbeitsabläufe und -ergebnisse zu dokumentieren,
8. Angebote anzufordern, auszuwerten und zu erstellen,
9. Aufträge kaufmännisch zu bearbeiten und
10. Kostenarten und -stellen zuzuordnen.

(2) Die Aufgaben müssen praxisbezogen sein. Der Prüfling hat die Aufgaben schriftlich zu bearbeiten.

(3) Die Prüfungszeit beträgt 120 Minuten.

Zitiervorschlag: § 16 DuPMedAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DuPMedAusbV/16>